

Auf Beschluss der Mitglieder wird die nachfolgende Satzung der Gründungsversammlung vom 17. Juli 1998 mit dem Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2010 zur Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Rastatt beim Amtsgericht Rastatt eingereicht.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "KINDERHILFE ENTRE RIOS e. V."

Der Verein hat seinen Sitz in 76437 RASTATT

§ 2 Zweck

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Zwecke des Vereines sind

1.) Die ideelle und materielle Hilfe und Unterstützung für in Not geratener Kinder, bevorzugt wird die Patenschaftsgemeinde der Stadt Rastatt in Entre Rios, Brasilien.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sach- und Geldspenden zur Beschaffung von Lebensmitteln, Kleidung, sowie Lern- und Beschäftigungsmaterial für Kinder zur sozialen Eingliederung.

2.) Die Förderung der Erziehung und Volksbildung.

Dieser Satzungszweck wird im Besonderen durch Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche, durch Bereitstellung finanzieller Hilfe für Lehrkräfte und zur Gerätebeschaffung und weiterer Sachdienstleistungen im Bildungsbereich verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Förderverein ist parteilos und religiös neutral. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vergütungen

1.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2.) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1) beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 4 Mitglieder

Der Förderverein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder können werden: die Personen, welche sich im besonderen Maße für die Förderung und Erhaltung des Fördervereins verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes erlangt.

Die Mitglieder haben den Förderverein nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Förderverein austreten. Es besteht weder ein Anrecht auf Spendenrückerstattung oder Beitragserstattung noch auf Teile des Vermögens.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Fördervereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem Mitglied steht das Recht zum Widerspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Der Förderverein erhebt auf Beschluss der Mitglieder keinen Beitrag und finanziert sich aus Zuwendungen und freiwilligen Spenden, welche die Mitglieder für sich selbst bestimmen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden/in und 2. Vorsitzenden/in,
dem/der Kassenwart/in
dem/der Schriftführer/in
und

dem erweiterten Präsidium als Kontrollorgan mit 5 Personen.

Zur Abwicklung der Geschäftstätigkeit ernennt der Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium einen ehrenamtlichen Beauftragten, der an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist.

§ 9 Kassenprüfer

Als Kassenprüfer werden 2 Vereinsmitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese prüfen die Fördervereins- und Spendenkasse sowie die Buchführung.

In der Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern über das Ergebnis der Prüfung berichtet.

§ 10 Wahlen

Die Wahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Förderverein Mitglieder in der MITGLIEDERVERSAMMLUNG, die in der ersten Hälfte eines Jahres statt zu finden hat.

Die Wahl der Kassenprüfer/in

Die Wahl erfolgt jeweils auf 2 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten den Förderverein gerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder der beiden Vorsitzenden ist allein vertretungsberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn dies im Interesse des Fördervereines erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch einfachen Brief oder per elektronische Medien einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 13 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Ist ein ehrenamtlicher Beauftragter zur Wahrnehmung von Geschäftstätigkeiten bestellt, kann vom Vorstand diesem die Versammlungsleitung übertragen werden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen.

Verlangt 1/3 der erschienenen Mitglieder die geheime Abstimmung, muss darüber beschlossen werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie das Abstimmungsergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu erstellen und zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Fördervereins kann erfolgen, wenn dies eine Mehrheit von mindestens 3/4 der Mitglieder wünscht oder der Förderverein weniger als 7 Mitglieder hat.

Bei Auflösung des Fördervereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die evangelische Petrus Gemeinde und die katholische Heilig-Kreuz Pfarrei in Rastatt.

§ 16 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Rastatt.

Es gelten die Bestimmungen des BGB.

Rastatt, den 28. Januar 2010

Claudia Maisner
Gez. Schriftführer